

Hinweisblatt zum "Antrag auf Prüfung und Zulassung eines finanzwirksamen Programms für den kommunalen Einsatz im Freistaat Sachsen"

Mit dem Prüfantrag bei der SAKD wird das in Sachsen gesetzlich vorgeschriebene Freigabeprozedere für kommunale Finanzprogramme eingeleitet (§ 87 Abs. 2 SächsGemO).

Programmname

Erforderlich ist die genaue Bezeichnung des Programms und der von der Prüfung betroffenen Module sowie der entsprechenden Versionsnummern. Der Umfang der Prüfung durch die SAKD innerhalb der angegebenen Programmteile richtet sich nach den jeweils zutreffenden Prüfhandbüchern der SAKD. Sollte es bezüglich der Anforderungen eines Prüfhandbuches unterschiedliche funktionale Varianten eines Programms geben (z. B. in Abhängigkeit vom verwendeten Betriebs- oder Datenbanksystem), so sind diese Programmvarianten durch unterschiedliche Programmnamen kenntlich zu machen (z. B. "FIXFINANZ DOS" und "FIXFINANZ WIN"). Ein Prüfverfahren bezieht sich zunächst auf eine Programmvariante.

Im Verlauf des Prüfverfahrens ist durch den Programmentwickler eine Erklärung abzugeben, dass es im Rahmen der dokumentierten Einsatzumgebungen des Programms keine Abweichungen der Programmfunktionen gibt.

Programmversion

Mit der Angabe der Programmversion, der Versionen der Programmteile und der jeweiligen Releasestände auf dem Prüfantrag wird der zu prüfende Programmstand festgelegt. Als Releasestand ist mindestens eine Datumsangabe erforderlich.

Sollte es im Verlauf der Prüfung zu Programmänderungen kommen, so ist eine Übertragung des Prüfantrages auf den neuen Versionsstand zu beantragen (siehe [Versionsänderungsformular](#)). Der geprüfte Versionsstand und -umfang wird mit dem Zulassungsbescheid dokumentiert.

Wurde eine bestimmte Programmversion aufgrund der Prüfung zugelassen, so gilt diese Zulassung zunächst für den Zeitraum, der auf der Zulassungsurkunde bzw. dem -bescheid angegeben ist. Dies sind je nach angewandter Prüfhandbuch-Ausgabe zwei oder vier Jahre. Eine Geltung dieser Zulassung über diesen Zeitraum hinaus kann durch die Beantragung einer Wiederholungs- beziehungsweise Folgeversionsprüfung rechtzeitig vor Beendigung der Zulassung erreicht werden.

In jedem Fall bezieht sich die Prüfung der jeweiligen Programmversion auf die zum Prüfungs- und Entscheidungszeitpunkt bestehende Gesetzeslage.

Prüfstufe

Die Programmprüfung wird durch die SAKD als Neuprüfung, Wiederholungsprüfung oder Folgeversionsprüfung durchgeführt. Diese Vorgehensweisen unterscheiden sich hauptsächlich im Prüfumfang. Die Entscheidung, wie umfänglich die Prüfung durchgeführt wird, trifft die SAKD in Abstimmung mit dem Antragsteller. Grundlage für die Beurteilung sind zum Beispiel Änderungen des geltenden Rechts und des Prüfhandbuches der SAKD. So ergeben sich bei Wiederholungsprüfungen oder Prüfungen von Folgeversionen gegebenenfalls Vereinfachungen; redundante Tests unveränderter Programmfunktionen werden nach Möglichkeit vermieden.

Neuprüfung

Die Neuprüfung von Programmversionen kommt stets dann zur Anwendung, wenn aktuell keine Version des zu prüfenden Programms durch die SAKD zugelassen ist. Die Neuprüfung stellt in jedem Falle eine Kompletprüfung dar und umfasst alle von der SAKD insgesamt vorgesehenen Prüfschritte der zu berücksichtigenden Prüfbereiche.

Wiederholungsprüfung

Eine Programmversion wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung geprüft, wenn diese zugelassen ist, die Zulassung aber beendet wird und die Programmversion weiterhin in Anwendung ist. Da in begrenztem Umfang Programmänderungen ohne Versionswechsel stattgefunden haben können, sind die seit der Zulassung der Programmversion vorgenommenen Programmänderungen zu klassifizieren (siehe Abschnitt Programmänderungen).

Folgeversionsprüfung

Die Folgeversionsprüfung kommt in Betracht, wenn eine neue Version eines aktuell von der SAKD zugelassenen Programms geprüft werden sollen. Es ist erforderlich, den Bezug zum zugelassenen Programm anzugeben und die vorgenommenen Programmänderungen zu klassifizieren (siehe Abschnitt Programmänderungen).

Programmänderungen

Fehlerbereinigungen sind Programmänderungen, die lediglich der Beseitigung von aufgetretenen Fehlern im Rahmen der Programmanwendung dienen. In der Regel wird die Fehlerbereinigung durch die Lieferung/Installation von Programmpatches realisiert.

Funktionsverbesserungen sind Programmänderungen, die bereits vorhandene Funktionalitäten verändern, den Funktionsumfang aber nicht beeinflussen.

Funktionserweiterungen sind Programmänderungen, die den im Programm vorhandenen Funktionsumfang wesentlich erweitern. Es werden Funktionalitäten realisiert, die bisher nicht im Programm verfügbar waren.

Art der Programmprüfung

Die Programmprüfung der SAKD kann als Variantenprüfung oder als Typenprüfung durchgeführt werden. Die Auswahl, welches Prüfverfahren zur Anwendung kommen soll, trifft der Antragsteller mit Antragstellung. Gegenstand der Programmprüfung und -zulassung ist stets ein anwendungsbereites Programm. Dabei kann es sich je nach Universalität des zu prüfenden Programms entweder um einen Programmtyp oder um eine Programmvariante handeln. Die Prüfverfahren unterscheiden sich insbesondere in der Reichweite der Zulassung.

Typenprüfung, Programmtyp

Die Typenprüfung mündet in einer generellen Zulassungsentscheidung für den Einsatz des geprüften Finanzprogramms in sächsischen Kommunen. Eine solche generelle Zulassungsentscheidung kann nur getroffen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Finanzprogramm um einen Programmtyp handelt.

Ein Programmtyp liegt vor, wenn das Programm grundsätzlich bei allen sächsischen Anwendern wie von der SAKD geprüft zur Anwendung gebracht wird oder alle sächsischen Anwender die geprüfte Programmausprägung erreichen können. Die Konfigurationseinstellungen für die Umsetzung der im Freistaat Sachsen geltenden prüfungsrelevanten Forderungen oder die Anleitung zur Erreichung dieser Einstellungen müssen Bestandteil des erwerbbaaren Programmpakets sein.

Variantenprüfung, Programmvariante

Im Fall der Variantenprüfung wird die Entscheidung über die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung des Einsatzes in Sachsen für genau die geprüfte Ausprägung des Finanzprogramms getroffen. Diese Verfahrensweise kommt stets dann zur Anwendung, wenn das zu prüfende Programm eine Programmvariante darstellt.

Eine Programmvariante liegt vor, wenn zur Erreichung der Anwendbarkeit des Programms die Konfigurationseinstellungen für die Umsetzung der im Freistaat Sachsen geltenden prüfungsrelevanten Forderungen nicht Bestandteil des erwerbbaaren Programmpakets sind, sondern erst bei der Installation des Programms benutzerspezifisch im Programm hinterlegt werden müssen.

Wird die Variantenprüfung beantragt, so hat der Hersteller die zu prüfende Programmausprägung als Gegenstand der Programmprüfung genau zu beschreiben.

Unterlagen zum zu prüfenden Programm

Zeitnah zur Prüfung sind Unterlagen zum zu prüfenden Programm bereitzustellen. Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind in Teil B des Prüfhandbuches* genannt und werden im Prüfschein konkretisiert.

Vorschlag zur Prüfung vor Ort/Prüfschein

Im Rahmen des Prüfverfahrens hat der Prüfantragsteller bis zum Beginn der Prüfung die Bedingungen für eine Vor-Ort-Prüfung des Programms sicherzustellen (siehe Prüfhandbuch Teil B*).

Die Angabe des Prüfortes im Antrag stellt einen Vorschlag dar, der im Rahmen des "Prüfscheines" konkretisiert werden kann. Im Prüfschein werden zeitnah zur Prüfung vor Ort ergänzende Verfahrensfragen festgehalten. Insbesondere werden die Prüftermine und -orte sowie Mitwirkende und Ansprechpartner verbindlich festgelegt und per Unterschrift durch die SAKD und den Antragsteller bestätigt.

Prüfzeitraum

Der Prüfantrag muss einen Terminvorschlag des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller erklärt mit Antragstellung die sofortige Prüfbereitschaft für sein Programm. Die SAKD ist bestrebt, spätestens sechs Monate nach dem Prüfantrag mit der Prüfung eines Programms zu beginnen. Die Prüfung muss dann innerhalb der nächsten sechs Monate abgeschlossen werden, falls es nicht zu Verzögerungen kommt, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Der sechsmonatige Zeitraum beinhaltet das Prüfen vor Ort, das Erstellen des Prüfberichtes und die eventuellen Reaktionsfristen für den Antragsteller, z. B. um Mängel am Programm zu beheben.

Um den Gesamtzeitraum sicherzustellen, begrenzt die SAKD die Reaktionsfrist auf einen vorläufigen Prüfbericht auf drei Monate. Sollten nach Ablauf der gesetzten Fristen noch Zulassungskriterien nicht erfüllt sein, wird ein Nichtzulassungsbescheid erlassen. In diesem Fall ist für eine Programmzulassung ein erneutes Prüfverfahren notwendig.

Dem Antragsteller wird im Interesse eines positiven Prüfergebnisses eine entsprechende Vorbereitung der Prüfung nahe gelegt.

Weitere Informationen zum Prüfablauf sind im Teil B des Prüfhandbuches der SAKD* zu finden.

Veröffentlichungen

Die SAKD behält sich vor, über den laufenden [Stand der Prüfungen im Internet](#) und in amtlichen Veröffentlichungen zu informieren. Bezüglich einer Programmprüfung sind so der jeweilige Status (siehe [Liste der möglichen Status](#)) der Programmprüfung mit einer entsprechenden Zeitangabe dargestellt.

Prüfgebühren

Die Gebühren für eine Prüfung berechnen sich aus dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand je Bediensteten der SAKD zuzüglich Auslagen. Dem Antragsteller ist es während der Prüfung möglich, sich über den angefallenen Zeitaufwand bei der SAKD zu informieren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der [Gebührensatzung der SAKD](#).

Stand vom 17.07.2007

* Der [Teil B des Prüfhandbuches](#) ist auf den Internetseiten der SAKD zu finden.